



Niederschwellige Deutschkurse als akkreditierte Angebote «Deutsch lokal»: Häufig gestellte Fragen

Im Zuge der Einführung der Integrationsagenda im Kanton Zürich (IAZH) haben verschiedene Anbieter ihre niederschweligen Deutschkurse («Deutsch lokal») akkreditieren lassen. Dieser Schritt hat diverse Fragen aufgeworfen, die wir mit diesem Factsheet zu beantworten versuchen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir werden das Factsheet regelmässig überprüfen und ggf. aufdatieren bzw. den neuen Erkenntnissen aus der Umsetzung der IAZH anpassen.

Fragen zur Akkreditierung und Zusatzvereinbarung

1. Warum lassen Deutschkurs-Anbieter ihre niederschweligen Deutschkurse als Deutsch-lokal-Angebote akkreditieren?

Die Akkreditierung ist die Voraussetzung dafür, dass die fallführenden Stellen (FFST) der kommunalen Sozialdienste Flüchtlinge (FL) und vorläufig Aufgenommene (VA) im Rahmen der IAZH in die Kurse anmelden und die Kurskosten aus Mitteln der Integrationspauschale (IP) decken können. Für Kursanbieter hat dies den Vorteil, dass sie die Plätze in ihren Kursen auch im Rahmen des neuen Fördersystems für Geflüchtete bzw. der IAZH anbieten und die Kurse dadurch besser auslasten können.

2. Was passiert, wenn unsere Gemeinde bei einem Anbieter niederschwellige Deutschkurse einkauft, die auch als Angebot «Deutsch lokal» akkreditiert sind?

Die eingekauften Kurse können dann im Prinzip auch Geflüchtete (VA/FL) aufnehmen, deren Kursteilnahme im Rahmen der IAZH aus Mitteln der IP finanziert wird. Der Entscheid, ob ein von einer Gemeinde eingekaufter niederschwelliger Deutschkurs als akkreditiertes Angebot geführt wird oder nicht, liegt bei der einkaufenden Gemeinde. Wenn die Gemeinde dazu bereit ist, unterschreibt sie eine entsprechende Zusatzvereinbarung zur bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Kursanbieter.

3. Können die niederschweligen Deutschkurse ein und desselben Anbieters in der einen Gemeinde als akkreditiertes Angebot geführt werden und in der anderen nicht?

Ja, ein solches Mischsystem ist möglich. Im [kantonalen Angebotskatalog IAZH](#) ist ersichtlich, in welchen Gemeinden niederschwellige Deutschkurse als akkreditierte Angebote geführt werden und in welchen nicht.



4. Was wird in der Zusatzvereinbarung mit dem Kursanbieter geregelt?

In der Zusatzvereinbarung werden die Verantwortlichkeiten bzw. die zu erbringenden Leistungen der Partner (= Gemeinde und Kursanbieter) und die finanziellen Beiträge in Bezug auf die Zielgruppe derjenigen Personen (VA/FL) definiert, die den Kursen von fallführenden Stellen im Rahmen der IAZH zugewiesen werden.

Die Vereinbarung enthält überdies eine Klausel, die es den Gemeinden erlaubt, die Anzahl der Teilnehmenden (TN), deren Kurskosten über die IP finanziert werden, situativ einzuschränken, falls sie die Aufnahme der Hauptzielgruppe behindern. Falls die Nachfrage nach Plätzen für die Zielgruppe der IAZH grösser sein sollte, als Plätze vorhanden sind, werden zusätzliche Kurse angeboten.

Fragen zur Verrechnung und Budgetierung

5. Wie funktioniert die Verrechnung/Abrechnung, wenn Geflüchtete im Rahmen der IAZH an niederschweligen Deutschkursen von Gemeinden teilnehmen?

Die Verrechnung/Abrechnung erfolgt in drei Schritten:

- Der Kursanbieter stellt der zuweisenden FFST für jede/n TN, die oder der im Rahmen der IAZH an dem betreffenden Deutschkurs teilnimmt, die vollen Kurskosten pro Person in Rechnung. Wie hoch der Vollkosten-Beitrag ist, wird in der Zusatzvereinbarung zwischen der einkaufenden Gemeinde und dem Kursanbieter geregelt (siehe oben, Frage 4).
- Die Gemeinde, die den entsprechenden Kurs eingekauft hat, erhält vom Kursanbieter pro TN, der oder die durch IP-Mittel finanziert wird, einen Beitrag an die von ihr selbst getragenen Kosten zurückerstattet. Die Details der Rückerstattung werden in der Zusatzvereinbarung geregelt.
- Die Rückerstattungen des Kursanbieters sind als Drittmittel gemäss den geltenden Vorgaben der FI zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2022 – 2023 zu betrachten; sie sind in der jährlichen Abrechnung der Gemeinde gegenüber der FI auszuweisen bzw. im Abrechnungsformular unter «Erlöse» einzutragen und von den Kosten des Angebots in Abzug zu bringen.

6. Wie können Gemeinden ein Budget planen, wenn unklar ist, wie viele Personen (VA/FL) im Rahmen der IAZH in die Kurse kommen?

Zurzeit gibt es erst wenige Erfahrungswerte bezüglich des Bedarfs an Plätzen für TN im Rahmen der IAZH (also VA, FL und in Ausnahmefälle Asylsuchende). Gemäss Kursanbietenden handelt es sich nur um wenige Personen pro Kurs. Mit der Zeit werden Erfahrungswerte die Budgetierung erleichtern.



7. Was gilt für die Verrechnung zwischen Gemeinden?

Massgeblich ist der Status des Kurses in der veranstaltenden Gemeinde, d. h.:

- Meldet die FFST des Sozialdienstes der Gemeinde X einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin in ein nicht akkreditiertes Angebot der Gemeinde Y an, gilt die bisherige Praxis, d. h. der FFST der Gemeinde X wird der mit der Gemeinden Y vereinbarte subventionierte TN-Beitrag in Rechnung gestellt.
- Meldet die FFST der Gemeinde X einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin in ein akkreditiertes Angebot der Gemeinde Y an, werden der Gemeinde X die Vollkosten für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin in Rechnung gestellt. Die Gemeinde X rechnet die Kosten über das IAZH Kostendach ab. Die Gemeinde Y erhält einen Beitrag gemäss Vereinbarung vom Anbieter zurückerstattet.

Fragen zur Zielgruppe Geflüchtete

8. Sind Geflüchtete von den niederschwelligen Deutschkursen unserer Gemeinde ausgeschlossen, falls wir die Zusatzvereinbarung nicht unterzeichnen bzw. die Kurse nicht als akkreditierte Angebote geführt werden?

Nein. Wenn Ihre Gemeinde die Zusatzvereinbarung nicht unterzeichnet und die Kurse nicht als akkreditierte Angebote geführt werden, gilt die bisherige Praxis, d. h. Geflüchtete können gemäss den geltenden Vorgaben der FI in die Kurse aufgenommen werden. Ihnen wird der normale (subventionierte) Teilnehmenden-Beitrag in Rechnung gestellt.

9. Können Geflüchtete auch an den Kursen teilnehmen, wenn das Kostendach der Gemeinde im Rahmen der IAZH ausgeschöpft ist?

Ja. In diesem Fall werden Geflüchtete nach dem bisherigen System behandelt, d. h. sie können gemäss den geltenden Vorgaben der FI an den niederschwelligen Deutschkursen teilnehmen. Für FL (Status B) ist eine Weiterverrechnung der Kosten (= subventionierter TN-Beitrag) an das Kantonale Sozialamt (KSA) gemäss Paragraf 44 des Sozialhilfegesetzes (SHG) möglich, bei vorläufig Aufgenommenen nicht. Bei diesen muss die zuweisende Gemeinde die Kosten für den Kursbesuch tragen.

10. Besteht die Gefahr, dass Geflüchtete, die eigentlich das Potenzial für einen Intensivkurs haben, von FFST aus Kostengründen in einen niederschwelligen Deutschkurs angemeldet werden und so andere TN verdrängen?

Die IAZH schreibt vor, dass Geflüchtete gemäss ihrem Potenzial gefördert werden müssen. Im Rahmen des jährlichen Monitorings und Reportings wird die Einhaltung dieser Vorgabe durch die FI überprüft. Das Risiko dürfte also gering sein. Sollten es dennoch dazu kommen, können die Gemeinden die Zuweisung von Geflüchteten in Absprache mit den Kursanbietern situativ einschränken.